

Kantonaler Nutzungsplan

Erschliessungs- und Gestaltungsplan

Bikestrecke Weissenstein

Sonderbauvorschriften

Stand: Genehmigung

Öffentliche Auflage vom 22.11.2019 bis 23.12.2019

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2021/1041 vom 5. Juli 2021

Der Staatsschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 34

vom 27. August 2021

Projekt: 138.09.0302
21. Juni 2021

Erstellt: VME Geprüft: FVO Freigabe: VME

S:\138\09\0302\Bikestrecke\Sonderbauvorschriften_Genehmigung.docx



Inhaltsverzeichnis

Seite

Erlass	3
1 Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Grundsätze / Ziele	3
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Inanspruchnahme von Waldareal	4
2 Nutzung	4
§ 5 Nutzung	4
3 Gestaltung	5
§ 6 Bauphase	5
§ 7 Materialeinsatz	5
§ 8 Gestaltungsvorgaben und Ausbaustandard	6
4 Betrieb	6
§ 9 Zuständigkeiten	6
§ 10 Betriebszeiten	6
§ 11 Beschilderung	7
§ 12 Monitoring	7
§ 13 Sicherheitsmassnahmen	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Betriebseinstellung und Rückbau	8
5 Schlussbestimmungen	9
§ 16 Inkrafttreten	9
6 Anhang	9

Erlass

Gestützt auf die §§ 68 bis 70 sowie 44 bis 47 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) wird in der Gemeinde Oberdorf SO, für das Gebiet zwischen Berg- und Talstation der Seilbahn Weissenstein, ein Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

Die Erschliessungs- und Gestaltungsplanung Bikestrecke Weissenstein, Oberdorf, regelt die geordnete Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Mountainbike-Strecke zwischen der Berg- und der Talstation der Seilbahn Weissenstein.

§ 2 Grundsätze / Ziele

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bikestrecke Weissenstein, bestehend aus den Sonderbauvorschriften sowie den Teilplänen 1 (Bergstation – Nesselboden), 2 (Nesselboden – Klus) und 3 (Klus – Talstation), Situation, Massstab 1:1'000, den Schemaplänen zur Verkehrsführung (1:500, orientierend) sowie den im Anhang dieser Vorschriften definierten Normal-Profilen sowie Normal-Situationen basiert auf folgenden Grundsätzen und Zielen:

- Mit Eröffnung der Bikestrecke wird ein zusätzliches Angebot für den Breitensport am Weissenstein geschaffen.
- Mit der Realisierung der Bikestrecke werden die bestehenden Nutzungskonflikte zwischen Wanderern, Bikern dem MIV und anderen Nutzern reduziert.
- Der Mountainbike-Sport wird durch das zusätzliche Angebot gelenkt und kanalisiert. In der Folge wird die Belastung in besonders sensiblen oder geschützten Bereichen reduziert.
- Die Bikestrecke orientiert sich am Verlauf der bestehenden Downhillstrecke. Sie fügt sich harmonisch in Natur und Landschaft ein. Geländeänderungen werden auf ein Mindestmass reduziert.
- Unverzichtbare künstliche Elemente (Stege, Abschränkungen, etc.) sind aus heimischen Hölzern zu errichten.
- Der Schwierigkeitsgrad der Bikestrecke ist niedrig, so dass das Angebot einem breiten Publikum zur Verfügung steht. Die Neigung ist dementsprechend gering zu halten. Für erfahrene Biker werden auf kurzen, parallelen Abschnitten zusätzliche Attraktionen geschaffen.
- Für die Ausgestaltung von Wellen, Sprüngen und sonstigen Hindernissen ist möglichst die natürliche Terrainmodellierung zu nutzen.

§ 3 Geltungsbereich

1

Der Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplans ist in den in Situationsplänen im Massstab 1:1'000 dargestellt.

2

Innerhalb dieses Geltungsbereichs ist eine Realisierung der Bikestrecke und der parallel verlaufenden Alternativstrecken («Bypass») auch mit einer, gegenüber der im Gestaltungsplan dargestellten Bikestrecke, abweichenden Linienführung zulässig, wenn hierdurch Geländeänderungen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft reduziert werden können, ohne dass der eigentliche Zweck der Strecke verloren geht.

§ 4 Inanspruchnahme von Waldareal

1

Die Bikestrecke wird, vergleichbar mit Wanderwegen, hinsichtlich Waldgesetzgebung als nachteilige Nutzung im Wald definiert. Voraussetzung hierfür ist, dass bei einem Verlauf der Strecke durch Waldareal der Kronenschluss bewahrt bleibt.

2

Der Erstaushieb hat aus Sicherheitsgründen durch den Forstbetrieb des jeweiligen Grundeigentümers zu erfolgen. Spätere Massnahmen zur Freihaltung der Strecke bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Revierförsters. Ersatzmassnahmen sind vor Ort festzulegen.

3

Die Streckenachse sowie die technisch bedingten breiteren Streckenabschnitte sind vorgängig durch die Planer gemeinsam mit dem Forstkreis und Waldeigentümer festzulegen.

4

Durch die Bikestrecke verursachter Mehraufwand bei forstlichen Massnahmen ist zu entschädigen.

2 Nutzung

§ 5 Nutzung

1

Die Bikestrecke dient der Öffentlichkeit als Abfahrtsstrecke mit Mountainbikes von der Bergstation der Seilbahn Weissenstein zur Talstation. Die Benützung der Bikestrecke ist unentgeltlich und steht jedermann, vorbehaltlich der Einhaltung der Benützungsregeln, offen.

2

Die Benützung der Abfahrtsstrecke ist unabhängig von der Benützung der Seilbahn Weissenstein als Aufstiegshilfe zulässig.

3

Die Benützung der Bikestrecke durch Wanderer, Reiter, usw. ist zur Vermeidung von Nutzungskonflikten untersagt. Die Benützung durch Mountainbiker in Gegenrichtung (bergwärts) ist ebenso untersagt.

3 Gestaltung

§ 6 Bauphase

1

Die Errichtung der Bikestrecke ist in enger Abstimmung mit den Grundeigentümern, Bewirtschaftern sowie dem zuständigen Forstkreis vorzunehmen. Auf deren Begehren hin sind Vertreter der Einwohnergemeinde sowie der kantonalen Fachstellen hinzuzuziehen.

2

Der Bau der Bikestrecke erfordert eine Umweltbaubegleitung / bodenkundliche Baubegleitung durch ausgewiesenes Fachpersonal. Als Grundlage dafür hat die Bauherrschaft ein Konzept erarbeiten zu lassen. Die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstellen zu diesem Konzept ist Voraussetzung für den Baubeginn.

3

Potentiale zur Optimierung der Strecke hinsichtlich des geringstmöglichen Eingriffs in Natur und Landschaft sind zu nutzen. Bestehende Elemente (Felsen, Erdhügel, etc.) sind beim Streckenbau nach Möglichkeit zu integrieren.

4

In Teilabschnitten mit ökologisch wertvollen Bereichen (Gewässerräume, Waldränder) sind die Eingriffe zu minimieren.

5

Die bestehende Downhillstrecke am Weissenstein ist, soweit sie nicht in die neue Anlage integriert werden kann, zurückzubauen.

6

Die Seilbahn Weissenstein verpflichtet sich, die landschaftlichen Beeinträchtigungen mittels einer angemessenen Beteiligung an Landschaftsschutzprojekten in der Umgebung (z.B. die Instandstellung der Trockenmauer unterhalb der Bergstation) zu kompensieren. Die Beteiligung der Seilbahn Weissenstein setzt einen mindestens gleichwertigen Beitrag des Kantons voraus. Sie kann in der Form von Leistungen erfolgen.

7

Bei Abgrabungen ist ein erhöhtes Augenmerk auf die bestehenden, im Boden verlegten Leitungen zu richten. Die Überdeckung darf nicht reduziert und die Leitungen beschädigt werden.

8

Nach Fertigstellung der Bikestrecke ist die Einhaltung der gestalterischen Vorgaben mit einem Plan des ausgeführten Werks (PaW) zu belegen.

9

Baubehörde im Sinn von § 135, Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement.

§ 7 Materialeinsatz

1

Beim Streckenbau sind ausschliesslich natürliche, ortstypische Materialien einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Elemente, bei denen ein Einsatz von natürlichen Materialien ausgeschlossen ist (Sicherungsnetze, Weideroste, etc.).

2

Die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien ist grundsätzlich unzulässig. Erosionsschäden sind bei der Detailplanung, beim Bau und im Betriebszustand der Strecke durch entsprechende Massnahmen zu verhindern. Sollte es dennoch zu Erosionsschäden kommen, so sind diese periodisch durch Instandstellung der Strecke zu reparieren und durch Anpassungen an der Streckenentwässerung nachhaltig zu verhindern.

§ 8 Gestaltungsvorgaben und Ausbaustandard

1

Die Gestaltung der Strecke orientiert sich an den Normal- und Situationsprofilen, die diesen Sonderbauvorschriften als Anhang beiliegen.

2

Im Grundsatz ist die Strecke mit einer maximalen Breite der vegetationsfreien Fahrspur von 1m zu realisieren. In den im Gestaltungsplan gesondert markierten Bereichen sind technisch bedingt breitere Streckenabschnitte zulässig. Hier sind die im Anhang aufgeführten Normal- und Situationsprofile richtungsweisend.

3

Um die Strecke auch für anspruchsvolle Mountainbiker interessant zu gestalten, ist auf kurzen Abschnitten neben der Hauptstrecke auch eine zweite, parallel verlaufene Linienführung mit höherem Schwierigkeitsgrad zulässig.

4

Mit einer grundsätzlich wellenförmigen Anlage der Bikestrecke ist die Entwässerung längs der Strecke und mit einem minimalen Quergefälle auch über die Schulter zu gewährleisten.

4 Betrieb

§ 9 Zuständigkeiten

1

Die Bikestrecke Weissenstein wird durch die Seilbahn Weissenstein AG (im folgenden SWAG) betrieben und unterhalten. Die SWAG kann Dritte mit Betrieb und Unterhalt der Strecke beauftragen. Die Basis hierfür bildet ein Betriebs- und Unterhaltsvertrag, in dem alle Aspekte zu Betrieb und Unterhalt eindeutig geregelt werden.

2

Während der jährlichen Betriebsphase sind mindestens wöchentlich sowie nach Unwettern Kontrollfahrten durchzuführen. Kleine Unterhaltsarbeiten sind dabei nach Möglichkeit sofort zu erledigen. Sofern grössere Unterhaltsarbeiten erforderlich sind oder gar eine temporäre Streckenschliessung erforderlich ist, ist dies unmittelbar nach Beendigung der Kontrollfahrt der SWAG zu melden.

§ 10 Betriebszeiten

1

Die Nutzung der Bikestrecke ist auf jene Tageszeiten beschränkt, zu denen die Bikestrecke gefahrlos

ohne künstliche Beleuchtung befahrbar ist. In der Dämmerung sowie bei Nacht ist die Benützung untersagt. Dies ist in den Benützungsregeln festzuhalten.

2

In den Wintermonaten ist die Bikestrecke witterungsbedingt, vor allem bei schneebedeckter Piste, zu schliessen.

3

Auf die Schliessung (auch temporäre oder partielle Schliessungen infolge von Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten) muss am Startpunkt der Strecke, am Einstiegspunkt Nesselboden sowie an der Talstation hingewiesen werden.

4

Die Bikestrecke kann bei zwingenden forstlichen Arbeiten im Einzugsgebiet der Bikestrecke auch während der ordentlichen Betriebszeiten gesperrt werden. Der Streckenbetreiber ist hierüber vorab in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Beschilderung

1

Die Beschilderung ist den Vorgaben der Fachbroschüre "Signalisation Mountainbike-Pisten" der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) entsprechend vorzunehmen.

2

Am Startpunkt nahe der Bergstation, am Einstiegspunkt Nesselboden nahe der Mittelstation sowie bei der Talstation sind Informationstafeln zu installieren, auf denen u. a. über den Streckenverlauf, die Benützungsregeln, die Betriebszeiten sowie temporäre Schliessungen informiert wird.

3

Die Bikestrecke ist so zu markieren, dass ein versehentliches Abweichen von der vorgegebenen Strecke ausgeschlossen werden kann. Die in den Streckenplänen enthaltenen Fahrverbote für Velos und Mountainbikes bezeichnen die Standorte für die Verbotssignale nach der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV). Für diese Verbote ist in einem nachlaufenden Verfahren eine Publikation nach der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr durchzuführen. Die Verbote dienen der Kanalisierung der BikerInnen im unmittelbaren Umfeld der Bikestrecke.

§ 12 Monitoring

1

Die Auswirkungen des Betriebs der Bikestrecke sind in den ersten 5 Jahren nach Betriebsaufnahme periodisch zu überwachen. Grundlage dafür bildet ein Monitoring-Konzept.

2

Die Seilbahn Weissenstein als Betreiberin der Bike-Strecke ist verpflichtet, sich an den entstehenden Kosten für das Monitoring-Konzept und für die Überwachung angemessen zu beteiligen. Dies kann auch in der Form von Leistungen erfolgen.

3

Die Federführung für die Erarbeitung des Monitoring-Konzepts liegt beim Kanton. Er setzt dafür eine Begleitgruppe ein, in der neben den Trägern (SWAG und Kanton) weitere VertreterInnen (Jagd, Natur- und Umweltorganisationen, Grundeigentümer, Einwohnergemeinde) Einsitz nehmen können.

§ 13 Sicherheitsmassnahmen

1

An Kreuzungspunkten mit Wanderwegen und Strassen muss die Bikestrecke entsprechend den Vorgaben der Fachbroschüre "Signalisation Mountainbike-Pisten" der bfu zu Querungen von Wegen und Strassen realisiert werden.

2

Die Bikestrecke ist insbesondere durch Hindernisse (Abschränkungen) an den Kreuzungspunkten mit der Weissensteinstrasse sowie den Wanderwegen so anzulegen, dass die Biker diese Gefahrenstellen nur mit deutlich reduzierter Geschwindigkeit queren können.

3

Entlang des Gefahrenbereiches der Kleinkaliber-Schiessanlage ist das Verlassen der Strecke durch bauliche Massnahmen zu verhindern. Der Kugelfang ist bei Bedarf so zu erweitern, dass eine Gefährdung der Mountainbiker ausgeschlossen werden kann. Die Kosten dieser Massnahme sind durch die SWAG zu tragen.

4

Die Streckenabschnitte in steinschlaggefährdetem Gebiet sind mit dem Gefahrensignal Steinschlag SSV 1.13 und der Angabe der Länge des betroffenen Abschnitts zu kennzeichnen.

§ 14 Haftung

1

Als Betreiberin der Bikestrecke haftet die SWAG für Sach- und Personenschäden, die auf den unzureichenden Unterhalt der Bikestrecke zurückgehen. Sie haftet auch für Sach- und Personenschäden, die auf Zwischenfälle mit weidendem Vieh zurückzuführen sind.

2

In einem Nutzungsvertrag mit den Grundeigentümern überbindet die SWAG die Werkseigentümerhaftung auf sich.

§ 15 Betriebseinstellung und Rückbau

1

Das Vorgehen bei Betriebseinstellung, der Rückbau und die Wiederherstellung der Umgebung sind in einem Nutzungsvertrag zwischen der SWAG und den Grundeigentümern geregelt.

2

Bei einer definitiven Aufgabe der Bikestrecke ist die landwirtschaftliche Nutzfläche vollständig und fachgerecht zu rekultivieren. Der Rückbau im Waldareal erfolgt nach Absprache mit den Grundeigentümern und dem Forstdienst.

3

Die Abnahme erfolgt an einer gemeinsamen Schlussbegehung, zu der neben den Vertragspartnern auch eine Vertretung des Kantons und der Standortgemeinde Oberdorf einzuladen sind.

5 Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan mit den zugehörigen Teilplänen und den vorliegenden Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

6 Anhang

I: Grundsätze der Entwässerung

II: Situation und Normalprofil Bikestrecke

III: Situation und Normalprofil Steilwandkurve

IV: Situation und Normalprofil Holzsteg

V: Situation und Normalprofil Sprung (natürliches Hindernis)

VI: Situation und Normalprofil Sprung (künstliches Hindernis)

Bikestrecke Weissenstein

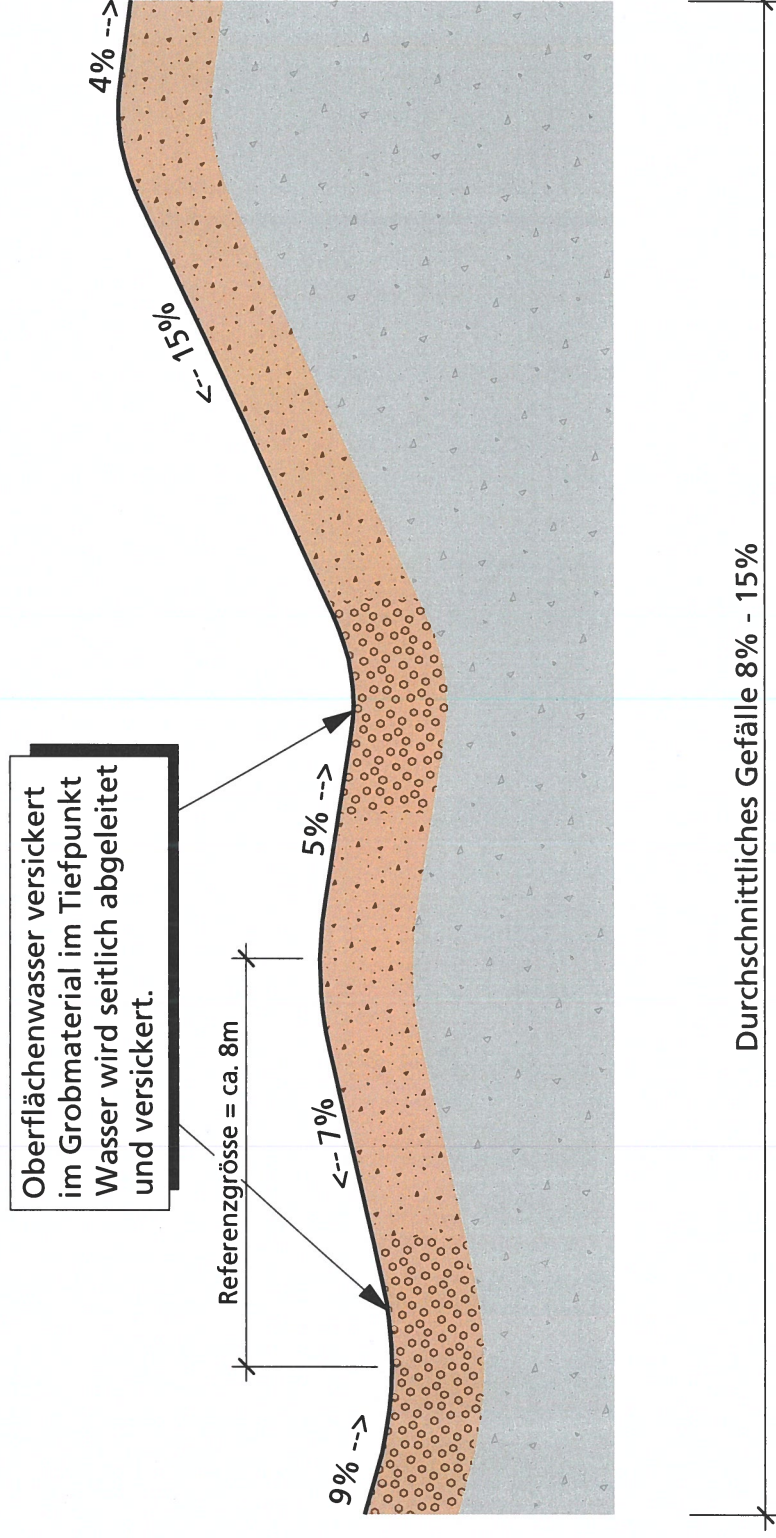
Grundsätze der Entwässerung (kein Massstab)

Plan Nr. 138.09.0302 - 70/A

12.08.2016/DGA

Legende:

- bestehender Untergrund
- feines Material
- grobes Material



Bikestrecke Weissenstein

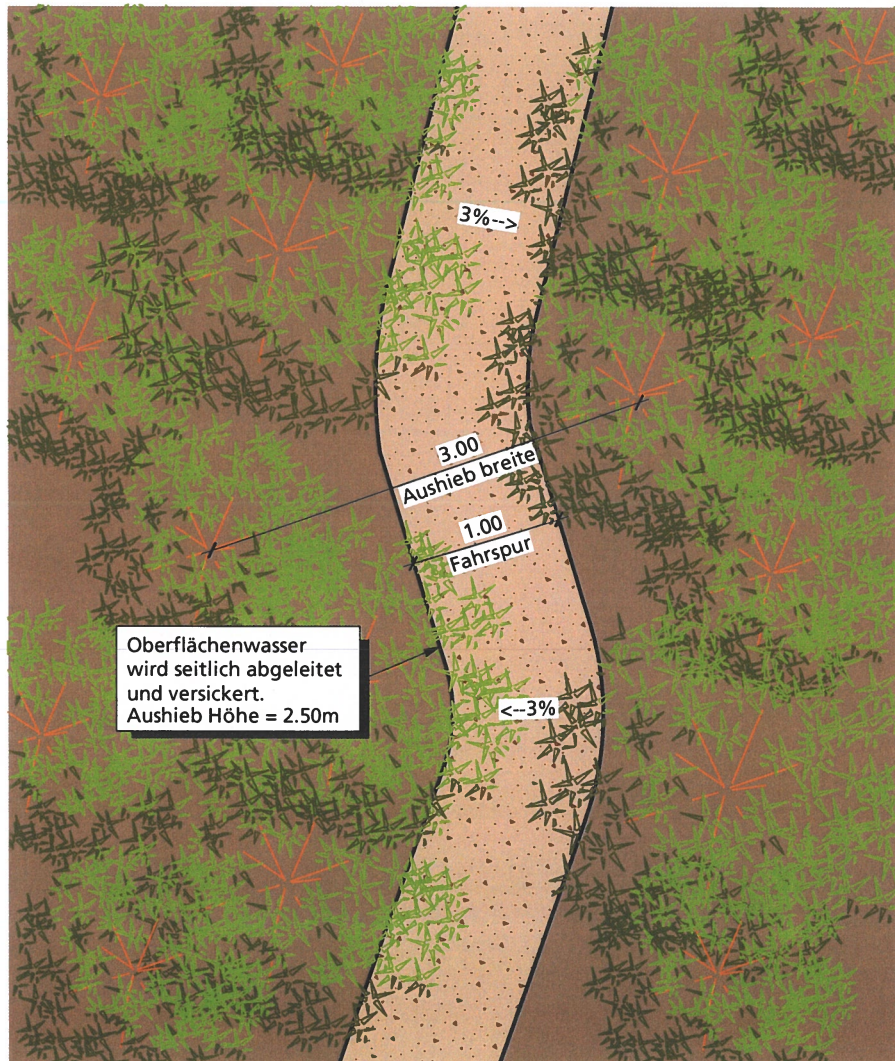
Situationsausschnitt Bikestrecke 1:50

Plan Nr. 138.09.0302 - 76/A

30.08.2016/DGA

Legende:

-  feines Material
-  gewachsener Boden



Bikestrecke Weissenstein

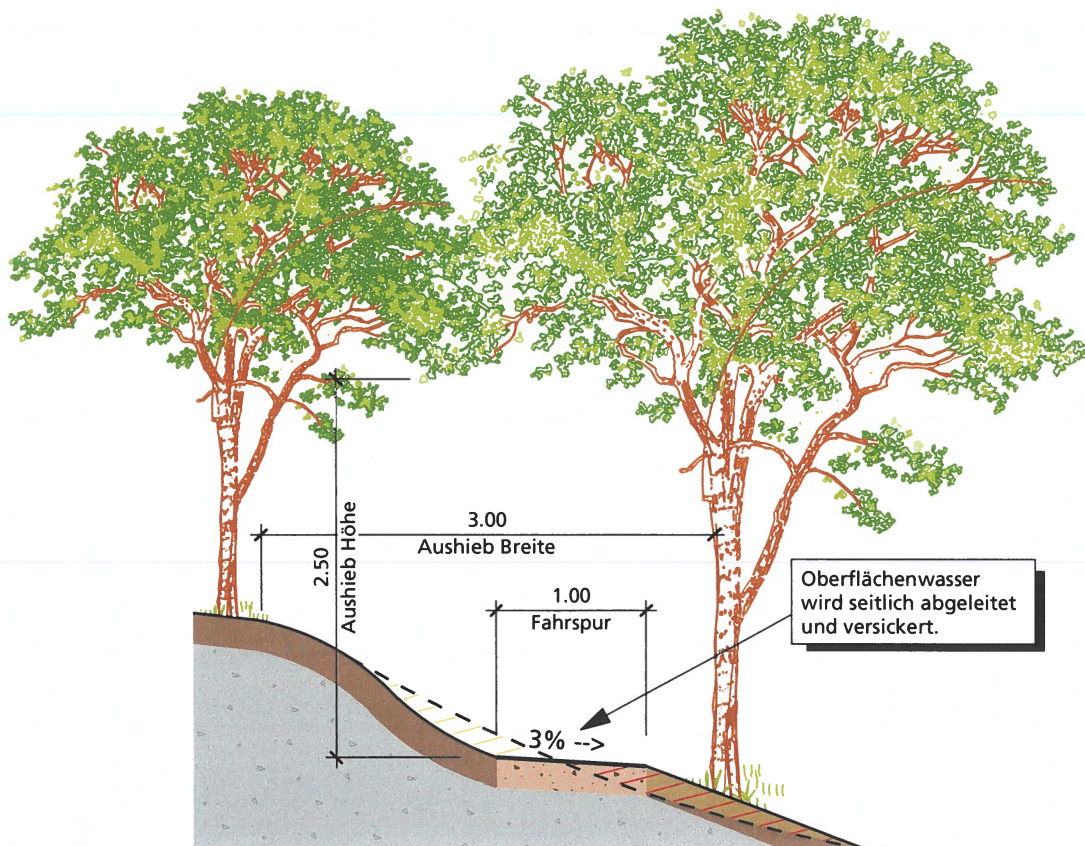
Normalprofil Bikestrecke 1:50

Plan Nr. 138.09.0302 - 71/A

12.08.2016/DGA

Legende:

	bestehender Untergrund		Humus aufgeschüttet
	feines Material		Abtrag
	gewachsener Boden		Aufschüttung
			Neutrale Materialbilanz



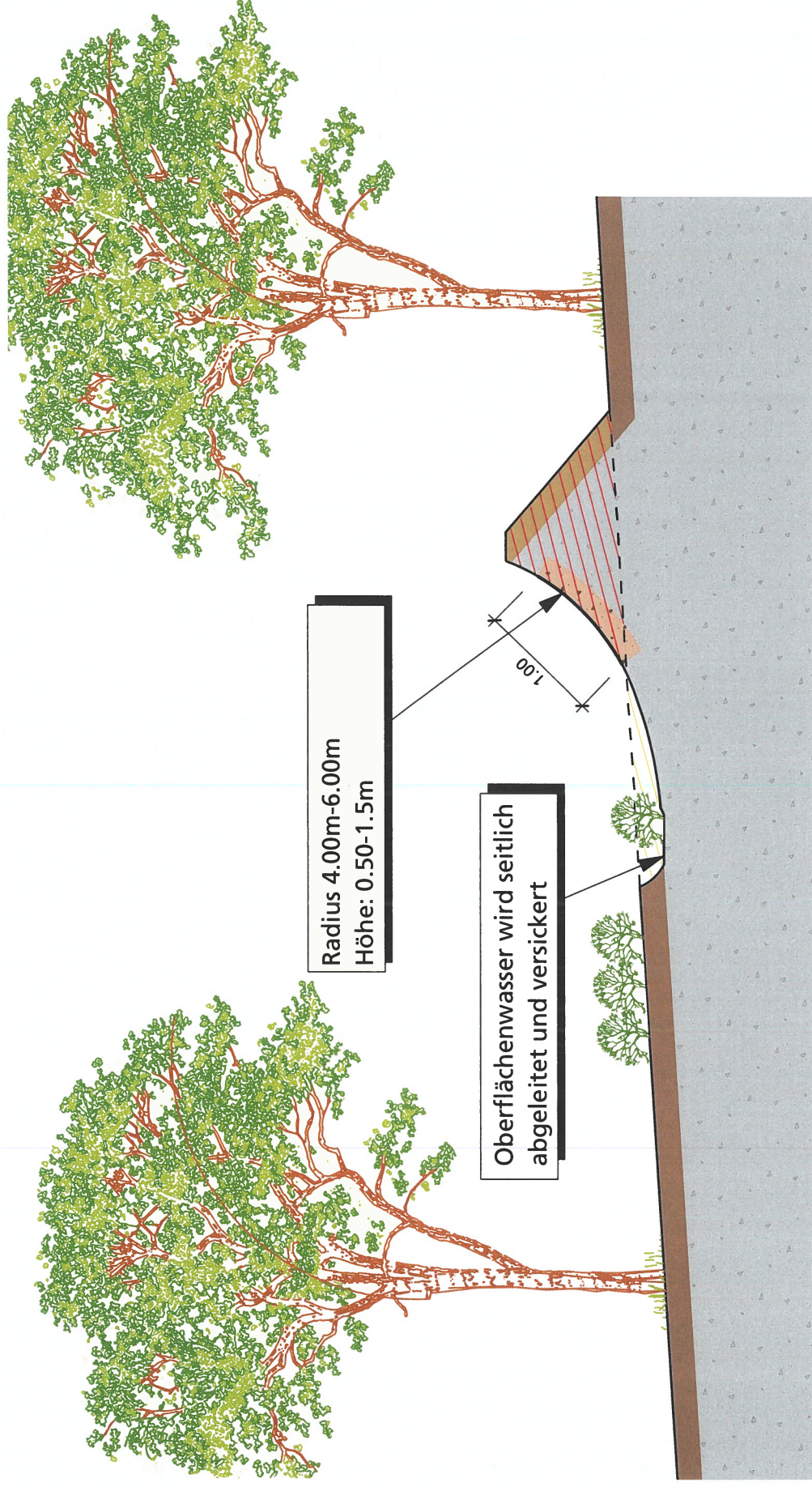
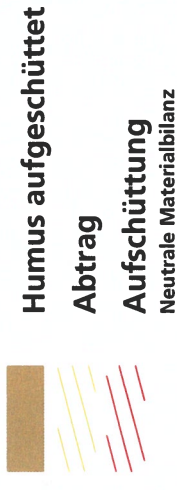
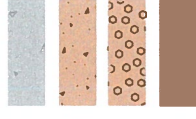
Bikestrecke Weissenstein

Normalprofil Steilwandkurve 1:50

Plan Nr. 138.09.0302 - 72/A

12.08.2016/DGA

Legende:



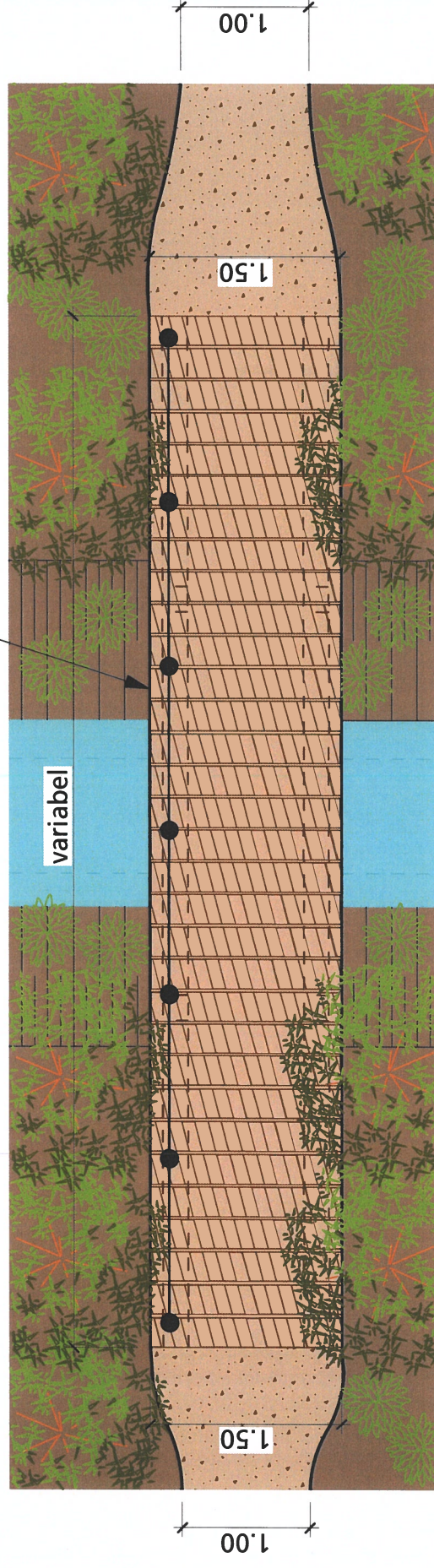
Bikestrecke Weissenstein

Situationsausschnitt Holzsteg 1:50
Plan Nr. 138.09.0302 - 78/A
30.08.2016/DGA

Legende:

	gewachsener Boden		Holzlattung
	feines Material		
	Geländer		

Längsträger mit Querlattung aus Holz
Holz mit Antirutschbelag
Einseitiges Geländer ab
überbrückter Höhe 120cm



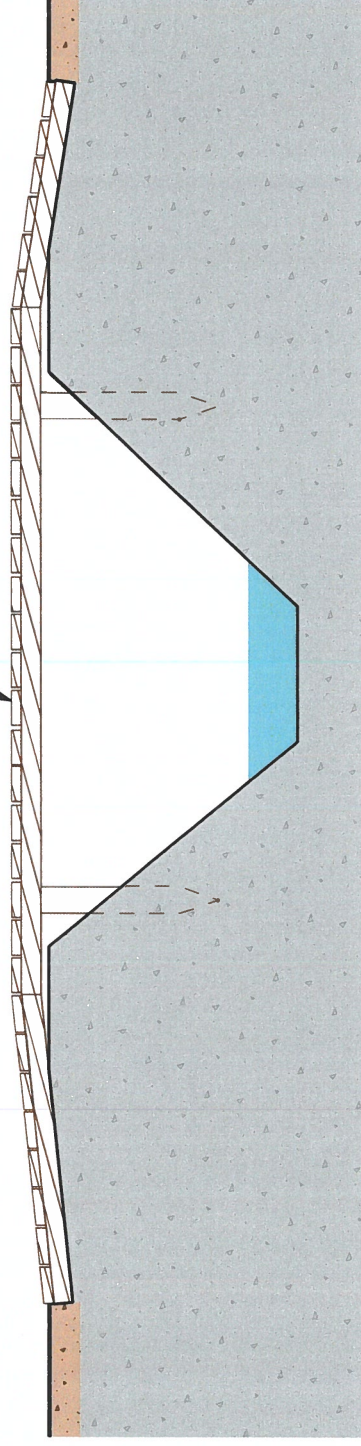
Bikestrecke Weissenstein

Normalprofil Holzsteg 1:50
Plan Nr. 138.09.0302 - 73/A
12.08.2016/DGA

Legende:



Breite: 1.50m, Länge nach Bedarf
Längsträger mit Querlattung aus Holz
Holz mit Antirutschbelag
Einseitiges Geländer ab
überbrückter Höhe 120cm



Bikestrecke Weissenstein

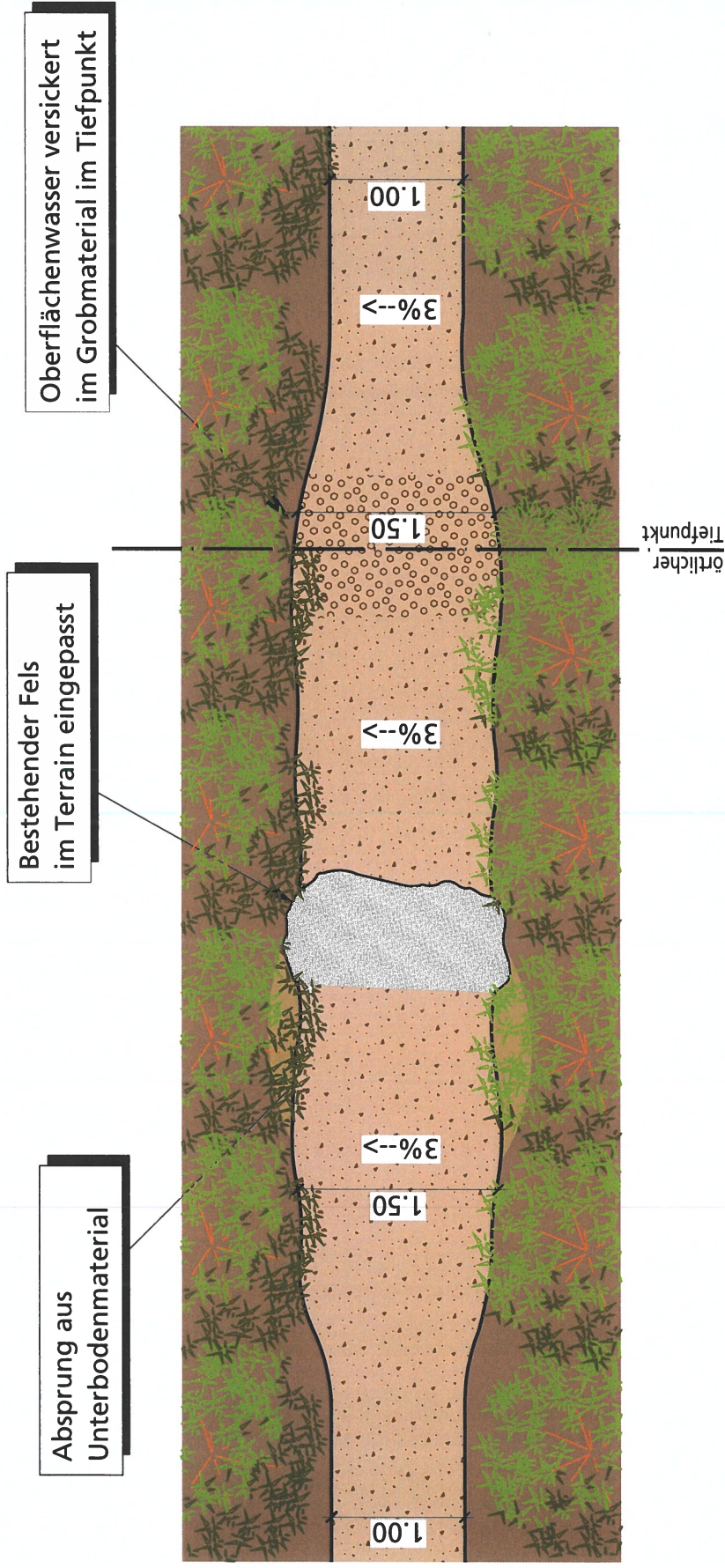
Situationsausschnitt Sprung über natürliches Hindernis 1:50

Plan Nr. 138.09.0302 - 79/A

30.08.2016/DGA

Legende:

	gewachsener Boden		feines Material
	Humus aufgeschüttet		
	grobes Material		

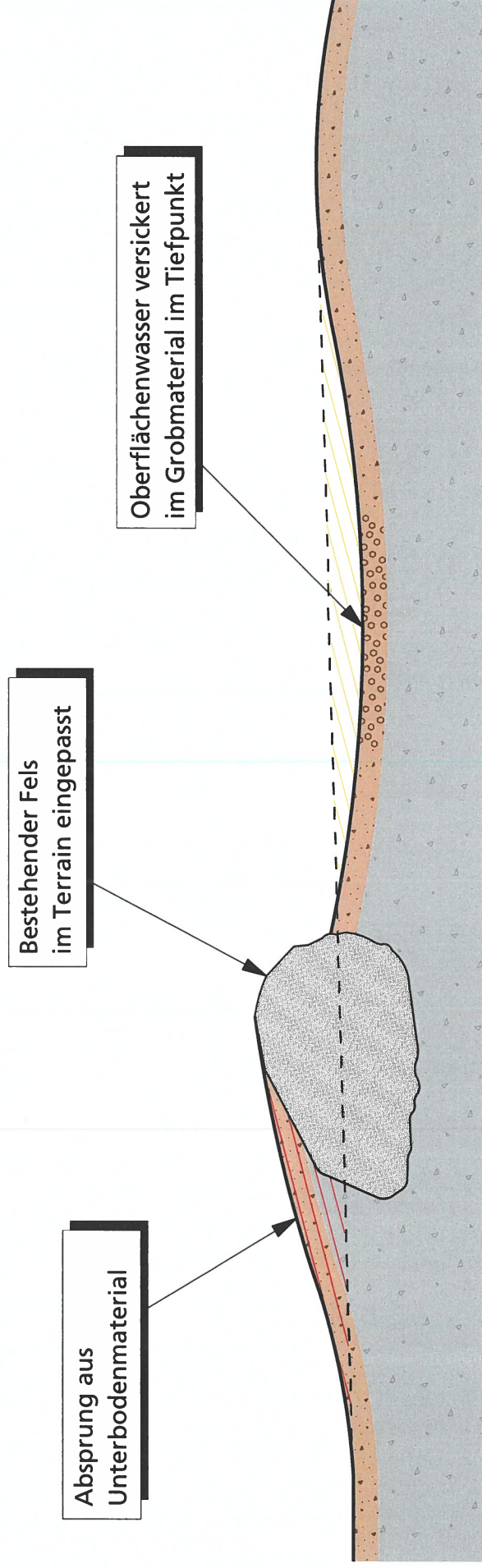


Bikestrecke Weissenstein

Normalprofil Sprung über natürliches Hindernis 1:50
Plan Nr. 138.09.0302 - 74/A
12.08.2016/DGA

Legende:

	bestehender Untergrund		Abtrag
	feines Material		Aufschüttung
	grobes Material		Neutrale Materialbilanz



Bikestrecke Weissenstein
Situationsausschnitt Sprung 1:50
Plan Nr. 138.09.0302 - 80/A
30.08.2016/DGA

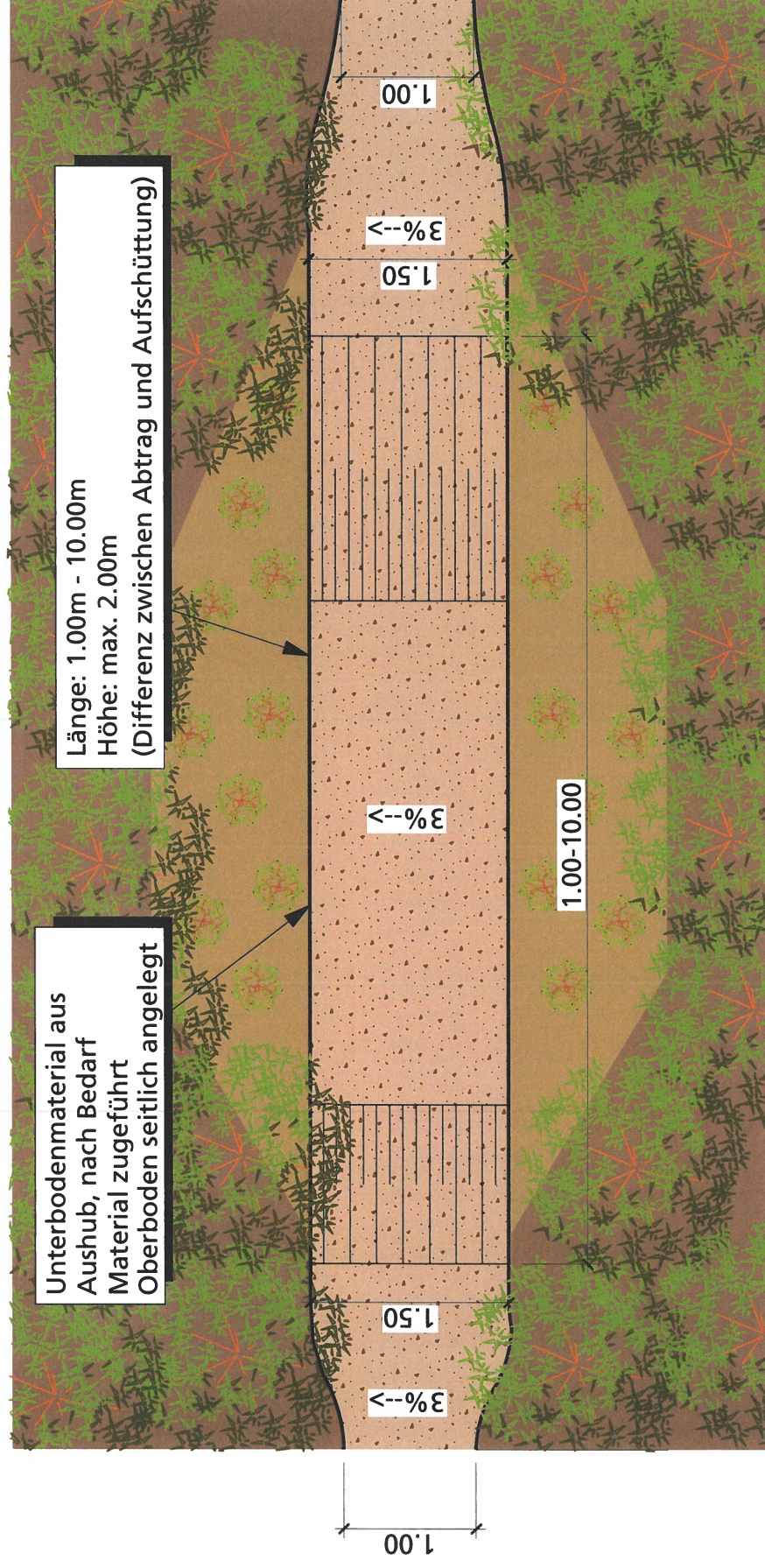
Legende:



gewachsener Boden
feines Material
Humus aufgeschüttet



Jungwuchs



Bikestrecke Weissenstein

Normalprofil Sprung 1:50

Plan Nr. 138.09.0302 - 75/A

12.08.2016/DGA

Legende:



Länge: 1.00m - 10.00m
Höhe: max. 2.00m
(Differenz zwischen Abtrag und Aufschüttung)

Unterbodenmaterial aus
Aushub, nach Bedarf
Material zugeführt

